

HINWEISE FÜR RESTAURATIONSBETRIEBE

Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken gilt folgendes besonders zu beachten:

Jugendschutzbestimmungen

Verboten ist die Abgabe von:

- a alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahre
- b Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahre. Unter diese Bestimmungen fallen auch „Alcopops, Designerdrinks, usw“.
- c alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
- d alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten

Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes verstösst, wird – soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes Anwendung finden – nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

Nichtraucherschutz:

Grundsätzlich ist das Rauchen in Restaurationsbetrieben verboten. Im Gesundheitsgesetz (BGS 821.1) wird in § 48 der Nichtraucherschutz in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, geregelt.

Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen Restaurationsbetriebe als Raucherlokale bewilligen. Das Lokal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 m²
- gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet
- nur Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Der Restaurantbetreiber muss für die Bewilligung ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat stellen. Folgende Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen:

- Plan mit Flächenmass
- Nachweis über eine Lüftung
- Zustimmung Arbeitnehmer

Weiter können die Restaurationsbetreiber sogenannte Raucherräume einrichten, wenn folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- spezielle Bezeichnung durch Piktogramme
- baulich abgetrennt durch harte Wände, Böden und Decken oder rauchundurchlässige Kunststoffwände
- maximal 1/3 der gesamten Betriebsfläche
- selbsttätig schliessende Türe

In zweiten Fall, braucht es kein Gesuch und keine Bewilligung. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers, die erwähnten Auflagen einzuhalten.

Jugendschutzbestimmungen (§50, 1 und 2)

Der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Automatenbetreiber haben dafür zu sorgen, dass der Bezug von Tabakwaren durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

Einsatz von Schall- und Laseranlagen bei Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) müssen nach der Schall- und Laserverordnung, Art. 8 gemeldet werden. Das Meldeformular ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass beim Amt für Umweltschutz in Zug schriftlich einzureichen.

Meldungen für Schall und Laser müssen online erfolgen. Zusätzliche Informationen und die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage des Amtes für Umweltschutz, Rubrik Musikveranstaltungen: <http://www.zg.ch/behoerden/baudirektion/amt-fuer-umweltschutz/musikveranstaltungen>